

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. 1. 1925

An alle Pfarrämter

1) Betrifft: Pfarramtsordnung u. s. w.

Wir haben am 17. 11. 1924 die Pfarrämter aufgefordert, sich über ihre etwaigen Erfahrungen über Konkubinate oder Prostitution von Ariegewitwen zu äußern. Ferner haben wir um Übersendung der von der Verfassung geforderten Pfarramtsordnungen ersucht. Trotz wiederholter Aufforderung vom 13. Dezember fehlen uns eine oder beide Antworten noch heute von einer Reihe von Pfarrämtern.

Wir fordern nun hierdurch nochmals auf, uns bis zum 5. Februar zu antworten. Sollte das nicht geschehen, so würden wir zu prüfen haben, ob hier nicht eine Verletzung der Amtspflicht im Sinne des § 2 des Disziplinargesetzes vorliegt.

Die eingereichten Pfarramtsordnungen entsprechen zum Teil weder den Bestimmungen der Verfassung (§ 25. noch den Anweisungen des Kirchenrats vom 13. September 1923. Einige bestehen nur aus wenigen Zeilen, sind völlig wertlos und bedeuten fast eine Verhöhnung der gesetzlichen Forderungen. Diejenigen Pfarrämter, auf die das zutrifft, ersuchen wir, ihre eingereichten Ordnungen noch zuweilende zu erledigen.

Unbittig ist von fast allen Pfarrämtern die Vorschrift der Verfassung unberücksichtigt gelassen, daß die Pfarramtsordnung dem Kirchenvorstande vorzulegen ist. Wenigstens findet sich kaum irgendwo eine Bemerkung darüber. Wir bitten, das etwa Versäumte nachzuholen und uns darüber zu berichten.

An alle Kirchenvorstände und Pfarrämter

2) Betrifft: Kollekten

Wir haben beschlossen, daß in Zukunft bei allen vom Kirchenrat ange-

ordneten

ordneten Kollektion nur die Hälfte des Ertrages der Becken dem Kollektengweck zugeführt werden soll, während die andere Hälfte der Gemeindepflege oder einem sonst vom Kirchenvorstand bestimmten Zwecke bleibt. Wie wir erfahren haben, sind in manchen Kirchen an Kollektionssonntagen zweierlei Becken aufgestellt worden, das eine für den Kollektengweck, das andere für Zwecke der eigenen Gemeinde. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren unzulässig ist. Jedenfalls ist fortan dem Kollektengweck die Hälfte des Gesamtertrages aller Becken zuzuführen.

3) Betrifft: Fernsprecher

Herr Pastor Runge hat Fernsprecher Sanja 1041; Herr Oberinspektor Riede Bergeborf 1233.

Der Präsident

gez. Prof. D. Dr. Hugo Krüß